

**Wahlbekanntmachung der Stadt Twistringen
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin
bzw. des Bürgermeisters am 13.09.2026 in der Stadt Twistringen**

Gem. § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Twistringen bekannt:

1. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Landrats

In der Stadt Twistringen ist nach eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

2. Wahltag

Der Rat der Stadt Twistringen hat mit Ratsbeschluss vom 01.07.2025 Sonntag, den 13.09.2026, zum Wahltag der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt. Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

3. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am Sonntag, 27.09.2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind spätestens am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr, bei der Wahlleitung der Stadt Twistringen, Rathaus Twistringen, Zimmer 207, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und 45d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt.

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlgebiets (Stadt Twistringen),
- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,

- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese.

Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Stadt Twistringen zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 150 Wahlberechtigten (§ 45d Abs. 3 S. 2 NKWG) aus der Stadt Twistringen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung ausgehändigt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Twistringen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Twistringen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Twistringen und Ortschaften (UWG)

Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls nicht für den bisherigen Amtsinhaber erforderlich (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

7. Wahlanzeige

Außer den in Nr. 6 genannten Parteien (CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD Niedersachsen, DIE LINKE., Unabhängige Wählergemeinschaft Twistringen und Ortschaften) können Parteien als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, bis **spätestens zum 15. Juni 2026** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft festgestellt wurde (§§ 22, 42 Abs. 6, 45d Abs. 8 NKWG). Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Gemäß § 45d Abs. 8 NKWG gilt die letzte vom

Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für diese Direktwahl (siehe Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025, Nds. MBl. Nr. 372).

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Twistringen im Internet unter www.twistringen.de Rubrik Verwaltung & Politik – Ortsübliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Twistringen, 06.02.2026

Der Wahlleiter der Stadt Twistringen
gez. Harm-Dirk Hüppe